

Urlaubsansprüche – Das sollten Sie wissen

Teil 2 – Fortsetzung von „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 4/2019

Urlaub während Mutterschutz und Elternzeit

Des Öfteren erreichen uns Anrufe sowohl von Ärzten als auch von MFA zu diesem Thema. Hier gilt folgende Differenzierung:

Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten mit der Folge, dass auch für diese Zeiträume der Urlaubsanspruch besteht. Wird etwa unmittelbar mit Feststellung der Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot erteilt, weil zum Beispiel Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei weiterer Beschäftigung gefährdet ist, kann es passieren, dass die werdende Mutter während der gesamten Schwangerschaft ausfällt, jedoch trotzdem für den gesamten Zeitraum Urlaubsansprüche entstehen.

Im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit kann der Arbeitgeber den Urlaub für jeden vollen Monat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen, § 17 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Hat die Arbeitnehmerin vor Beginn des Mutterschutzes/der Elternzeit den ihr zustehenden Urlaub nicht (vollständig) erhalten, kann sie ihn nach Ablauf dieser Zeiten im dann laufenden oder auch im nächsten Urlaubsjahr in Anspruch nehmen.

Urlaub bei Krankheit

Gemäß Bundesurlaubsgesetz muss der Urlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden, ansonsten verfällt er. Allerdings hat der BGH kürzlich entschieden, dass der Arbeitgeber zuvor auf den drohenden Urlaubsverfall hingewiesen und den

Arbeitnehmer in die Lage versetzt haben muss, seinen Urlaub zu nehmen (AZ: 9 AZR 541/15).

Ausnahmsweise kommt eine Übertragung des Urlaubs in das Folgejahr bei Vorliegen dringender persönlicher Gründe (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit, Pflege eines Angehörigen) oder betrieblicher Gründe (zum Beispiel Unabkömmlichkeit in der Praxis) in Betracht. Auch in diesen Fällen muss der Urlaub aber in den ersten drei Monaten, das heißt bis zum 31. März genommen werden. Einzige Ausnahme bildet eine langandauernde Erkrankung, hier verfällt der (gesetzliche) Urlaub spätestens 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres. ■

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung